

# RS UVS Kärnten 2013/07/04 KUVS- 2571-2572/7/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2013

## Rechtssatz

Bei der in § 45 Abs. 1 2. Satz enthaltenen Formulierung, „Probefahrten sind Fahrten, um ein Fahrzeug vorzuführen“, handelt es sich begrifflich um eine Fahrt, um das Fahrzeug einem Kunden vorzuführen. Das Präsentieren eines Fahrzeuges im Rahmen eines Fahrzeugtreffens ist darunter nicht zu verstehen, zumal es sich bei gegenständlichem GTI-Treffen nicht um eine reine Verkaufsmesse handelt.

## Schlagworte

Probefahrt, Vorführung Fahrzeug, Präsentation eines Fahrzeuges, Verkaufsmesse, Fahrzeugtreffen

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2013

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)